

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**  
**der EDV- und Textsysteme Looks & Vogel GmbH**  
(Stand 01. Mai 2006)

- § 1 **Vertragsgegenstand**  
Vertragsgegenstand sind die im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Einzelleistungen der Firma EDV- und Textsysteme Looks & Vogel GmbH (kurz: LoVo).
- § 2 **Vertragsannahme**  
Eine Bestellung gilt erst bei Annahme des Auftrages durch LoVo als Vertrag. Bis dahin gilt das Angebot in allen Bestandteilen als unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich bestätigt wurde.
- § 3 **Beratungsleistung**  
LoVo ist ein auf IT-Lösungen spezialisiertes Systemhaus. Soweit im Zusammenhang mit dem Anbieten und Erstellen von IT-Lösungen Beratungsleistungen einhergehen oder gesondert erbracht werden, geschieht dieses nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
- 1.1. Beratungsleistungen werden ausschließlich auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen erbracht; auf deren Grundlage werden auch Kosten-Nutzen-Einschätzungen für den Einsatz der IT-Lösung, insbesondere der notwendigen Zusammensetzung der Hard- und Software vorgenommen. Eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung ist damit nicht verbunden.
- 1.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass LoVo sämtliche relevanten Informationen zugänglich gemacht werden, die für die Beratungsleistung erforderlich sind oder von LoVo als erforderlich angesehen werden.
- 2.1. LoVo verpflichtet sich, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden vertraulich zu behandeln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Dies gilt auch für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse anderer Firmen, die LoVo im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt geworden sind.
- 2.2. Soweit LoVo bei der Durchführung dieses Vertrages Informationen oder Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, wird LoVo diese ebenfalls streng vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung der geforderten Beratungsleistungen verwenden. Die Unterlagen werden nach Abschluss der Beratungsleistung dem Kunden unverzüglich ausgehändigt.
- 2.3. Sofern der Kunde für die Beratungsleistung eine gesonderte Vergütung zu zahlen hat, steht LoVo ein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen bis zum vollständigen Ausgleich der Vergütung durch den Kunden zu.
- § 4 **Überlassung von Software und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen**  
LoVo unterstützt den Kunden bei der Auswahl von Softwareprodukten und überlässt diese Produkte dauerhaft dem Kunden. Die dauerhafte Überlassung von Softwareprodukten gegen Einmalvergütung und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorgenommen und erbracht:
1. Der Umfang der Leistungspflicht der LoVo bestimmt sich nach dem vom Kunden schriftlich, mündlich oder stillschweigend bestätigten Auftragsformular.
2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass LoVo sämtliche relevanten Informationen zugänglich gemacht werden, die für die Beratung erforderlich sind oder von LoVo zum Zeitpunkt der Nachfrage der Information für erforderlich gehalten werden.
3. Überlassung von Softwareprodukten gegen Einmalvergütung
- 3.1. LoVo bietet Softwareprodukte verschiedener führender Hersteller an. Die dauerhafte Überlassung dieser Softwareprodukte durch LoVo an den Kunden gegen Zahlung einer einmaligen Vergütung setzt voraus, dass der Kunde hierfür Vereinbarungen über die zur Nutzung der Softwareprodukte notwendigen Lizenzen geschlossen hat. Der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte bezüglich des Softwareproduktes bestimmt sich ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Hersteller.
- 3.1.1. Die AGB der jeweiligen Hersteller sind für diese Geschäftsvorfälle maßgeblich.
- 3.1.2. LoVo wird aus diesen Verträgen nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als LoVo gegenüber dem Kunden ausdrücklich Rechte oder Pflichten aus diesen Verträgen übernimmt.
- 3.2. Die Softwareprodukte enthalten die Anwenderdokumentationen nur als Druckversion, wenn diese nicht als elektronische Version übergeben werden oder als Download zur Verfügung stehen.
- 3.3. Das Softwareprodukt bleibt bis zum Ausgleich sämtlicher gegenüber LoVo bestehender offener Forderungen Eigentum der LoVo. Darüber hinaus ist LoVo berechtigt, die dem Kunden aufgrund seiner Vereinbarung mit dem Hersteller durch LoVo auszuhändigende Lizenzurkunde bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung zurückzuhalten.
- 3.4. Sofern die Softwareprodukte Mängel aufweisen, stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelansprüche mit folgender Maßgabe zu:
- 3.4.1. Ein Mangel der Software kann dann nicht angenommen werden, wenn diese entgegen der Produktbeschreibung in einer Hardware- oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den Anforderungen der Software nicht entspricht oder die selbst fehlerhaft ist.
- 3.4.2. Ein Mangel der Software kann weiterhin dann nicht angenommen werden, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte in die Software eingegriffen hat.
- 3.4.3. Im Falle eines Mangels kann der Kunde nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung fordern (Nacherfüllung). Er kann die Ansprüche auf Nacherfüllung jedoch nur geltend machen, wenn ein im Verhältnis zu Umfang und Schwere des Mangels der Software angemessener Teil der vereinbarten Vergütung bereits bezahlt ist.
- 3.4.4. Garantiezusagen bezüglich der Software mit Ausnahme von Äußerungen des Herstellers lässt LoVo nur gegen sich gelten, wenn diese schriftlich vereinbart sind und durch die gesetzlichen Vertreter der LoVo schriftlich bestätigt wurden.
- 3.4.5. Soweit selbstständige Garantie- und Gewährleistungsverträge zwischen dem Kunden und dem Hersteller bestehen, berühren diese das Verhältnis zwischen dem Kunden und LoVo nicht.
- 3.4.6. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit der Ablieferung der Software.
4. Installation der Software
- 4.1. Sofern es der Kunde und LoVo nicht anders vereinbart haben, übernimmt LoVo die Installation der Software beim Kunden.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, LoVo hierfür den Zugang zu den Räumen und die entsprechende Hardware zu verschaffen, auf der die Software installiert werden soll. LoVo sind entsprechende Administratorrechte und Passworte für die Installation vom Kunden einzurichten.
- 4.3. Nach der Installation wird LoVo die Software dem Kunden vorführen. Bei erfolgreicher Vorführung, ist der Kunde verpflichtet, die Abnahme der installierten Software zu erklären.
- 4.4. Tritt nach der Abnahme ein Mangel auf, der dem Kunden zum Zeitpunkt der Abnahme unbekannt war, so hat der Kunde diesen Mangel LoVo unverzüglich anzuzeigen. LoVo wird die Ursache des Mangels prüfen. Zeigt sich, dass dieser Mangel seine Ursache in der fehlerhaften Installation der Software hat, so bestimmen sich die Mängelansprüche des Kunden gegen LoVo nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:
- 4.4.1. LoVo ist nach eigener Wahl berechtigt, die Installation durch Neuinstallation einzelner Module nachzubessern oder die Installation im Ganzen zu wiederholen.
- 4.4.2. LoVo kann die Nachbesserung der Installation oder die Neuinstallation der Software davon abhängig machen, dass der Kunde einen im Verhältnis von Umfang und Schwere des Mangels angemessenen Teil der für die Installation vereinbarten Vergütung bereits gezahlt hat.
- 4.5. Ist die Software mangelbehaftet und macht der Kunde gegenüber dem Hersteller Ansprüche aufgrund eines bestehenden Gewährleistungs- oder Garantievertrags geltend, so ist die mit einem Austausch des Softwareproduktes durch den Hersteller notwendige Neuinstallation dieses Produktes nicht von der Verpflichtung zur Installation des alten Produktes durch LoVo erfasst. Sie bedarf einer gesonderten Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten.

4.6. Die für die Installation vereinbarte Vergütung wird mit der Abnahme der Installation durch den Kunden sofort zur Zahlung fällig. LoVo ist berechtigt, die Installation von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig zu machen.

5. Hotline

5.1. Sofern sich LoVo zur Bereitstellung einer Hotline verpflichtet hat, gilt:

5.1.1. Die Hotline steht dem Kunden innerhalb der Geschäftszeiten der LoVo zur Verfügung, soweit die Vertragsparteien keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen haben.

5.1.2. Die Hotline wird für den vereinbarten Leistungszeitraum eingerichtet.

5.1.3. Die Hotline-Nutzung setzt die Angabe des Passwortes/ Kundennummer voraus, das in der Vereinbarung festgehalten ist. Das Passwort ist vertraulich. Es ist sorgsam zu behandeln und vor Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt aufzubewahren.

5.2. Die für die Hotline vereinbarte Vergütung wird entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zur Zahlung fällig. Im Zweifel ist die Vergütung zum jeden ersten Werktag eines Monats im Voraus zu entrichten und zu diesem Zeitpunkt fällig.

5.3. Der Leistungszeitraum für die Einrichtung der Hotline ist durch die Vertragsparteien vereinbart. Die Verlängerung des Leistungszeitraumes ist eine Vertragsänderung und bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

5.3.1. Sofern die Vertragsparteien einen Leistungszeitraum nicht bestimmt haben, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, die Vereinbarung betreffend die Hotline mit einem Zeitraum von drei Monaten zum Ende des übernächsten Monats schriftlich zu kündigen. Die Vereinbarungen über die anderen Leistungen der LoVo bleiben von der Kündigung unberührt.

5.3.2. Das Recht der Vertragsparteien, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu erklären.

5.4. Stellt LoVo die Hotline im Rahmen von Wartungsverträgen der Software-Hersteller bereit, so gelten die jeweiligen AGB der Hersteller.

## § 5 Seminare

LoVo bietet offene Seminare an. Nach Bestätigung der Seminarbuchung durch Looks & Vogel ist diese verbindlich. Eine Stornierung bis 14 Tage vor dem Termin ist kostenfrei. Bei Storno innerhalb von 14 Tagen vor Seminarbeginn werden 50% Stornokosten berechnet. Erscheint ein Teilnehmer nicht, wird der volle Seminarpreis berechnet. Ein Ersatzteilnehmer kann gestellt werden. LoVo behält sich vor bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, auch nach bereits erfolgter Buchungsbestätigung, Seminare abzusagen.

## § 6 Preise/Zahlungsbedingungen

1. Berechnungsgrundlage ist das schriftliche Angebot, bzw. die jeweils gültige Preisliste am Tage des Vertragsabschlusses. Sollten sich durch Lieferverzögerungen der Lieferwerke zum Zeitpunkt der Vertragsannahme oder Überschreitungen der Abnahmefristen des Kunden nachträglich noch Preisänderungen ergeben, ist LoVo berechtigt, den jeweils letzten gültigen Preis in Rechnung zu stellen.

2. Alle genannten Preise und Leistungsvergütungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, diese wird zu den am Tage des Entstehens der Steuer-schuld geltenden Sätzen und Bedingungen zusätzlich berechnet.

3. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

4. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber als Zahlungsverprechen. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde.

5. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so ist LoVo berechtigt, für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen, ohne dass eine Verzugsetzung erfolgen muss.

6. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst, oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist LoVo berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In solchen Fällen darf LoVo außerdem Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen verlangen.

7. Bei Software-, Beratungs-, Organisations- oder ähnlichen Dienstleistungen ist LoVo berechtigt, entsprechend dem Stand der Leistungen abzurechnen.

8. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung der Zahlung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

## § 7 Lieferung, Versand, Installation

1. Die von LoVo genannten Lieferzeiten beruhen auf der Lieferlage Ihrer Lieferwerke. Die Lieferzeit ist nur annähernd zu betrachten. LoVo ist aber in jedem Fall um rechtzeitige Lieferung bemüht.

2. Der Versand erfolgt ab Ellerhoop oder ab einer von LoVo bestimmten Stelle auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle der Installation durch LoVo sind die Versandkosten inklusive der Transportversicherung in den Installationskosten enthalten.

## § 8 Rücktritt

Werden LoVo nach Abschluss des Vertrages über den Kunden Tatsachen bekannt, die an der Kreditwürdigkeit des Kunden ernsthaft zweifeln lassen, so ist LoVo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen.

## § 9 Rügepflicht

Gegenüber Kaufleuten bleiben im Falle beiderseitigen Handelskaufes die Untersuchungs- und Rügepflichten unberührt.

## § 10 Haftung/Gewährleistung

1.1 LoVo haftet unbeschränkt für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und nach den gesetzlichen Vorschriften.

1.2. LoVo haftet im Übrigen für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht) und dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Im übrigen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2. LoVo haftet nicht für Mängel, die auf fehlerhafte Informationen, Unterlagen oder Materialien des Auftraggebers zurückgehen.

3. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet LoVo – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz;
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ der Organe oder leitenden Angestellten;
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- bei Mängeln sowie sonstige Umständen, die LoVo arglistig verschwiegen hat;
- oder bei Mängeln, deren Abwesenheit LoVo garantiert hat, oder soweit LoVo eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben hat.

4. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet LoVo nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde regelmäßig und anwendungsadäquat Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

5. LoVo haftet nicht für von Viren, Trojanern oder anderer Malware verursachte Schäden.

6.1. LoVo übernimmt ab Lieferung die Gewährleistung nach den zum Lieferzeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen, maximal jedoch entsprechend der Gewährleistung durch den Hersteller der gelieferten Ware. Innerhalb dieser Zeit wird von LoVo oder durch eine autorisierte Fachwerkstatt für alle Maschinenteile, die infolge von Material- oder Fabrikationsfehlern schadhaf werden, kostenlos Ersatz geleistet oder die Maschinen in der Werkstatt von LoVo instand gesetzt.

6.2. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von LoVo über. Die Gewährleistung ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt und erstreckt sich nicht auf Schäden oder Fehlfunktionen, die durch unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Wartung Dritter, Verwendung falschen Zubehörs sowie durch ungewöhnliche Einflüsse, z.B. außergewöhnliche Umgebungseinflüsse entstehen.

7. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Eingriffe an der Maschine von Dritten vorgenommen werden oder wenn die Maschinennummer von den Geräten entfernt, geändert oder unleserlich ist.

8. LoVo übernimmt weiterhin keine Gewährleistungen für Software-Fremdprodukte (Handelsware). Programmanpassungen oder speziell für den Auftraggeber entwickelte Programme müssen getestet und vom Auftraggeber abgenommen werden, Schriftlich nachgewiesene Fehler werden innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe beseitigt (kostenlose Nachbesserung).

#### § 11 Verpflichtungen des Kunden

1. Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt LoVo je nach den Gegebenheiten, dass der Kunde das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und dem technischen Kundendienst von LoVo freien Zugang zu dem Aufbewahrungsraum der Maschine zur Reparatur gewährt und alle erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich Telefon- und Übertragungsleitungen zur Verfügung stellt.
2. Bevor der Kunde die Gewährleistung in Anspruch nimmt, muss der Kunde zur Fehlerkennung die zur Maschine gehörenden Diagnoseprogramme ausführen und das Ergebnis dem technischen Kundendienst mitteilen. Die Durchführung von Datensicherungen obliegt dem Kunden bevor Arbeiten durch LoVo durchgeführt werden.
3. Die Durchführung und das Sicherstellen der korrekten Speicherung von Datensicherungen obliegen dem Kunden. LoVo übernimmt keine Verpflichtungen oder Haftung bezogen auf Datensicherungen.

#### § 12 Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung erfolgt bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen, bei Wechseln und Schecks bis zu deren Einlösung, unter verlängertem Eigentumsvorbehalt zu Gunsten LoVo gemäß § 449 BGB.
2. Die Veräußerung der Vorbehaltsware ist unzulässig, eine Pfändung oder sonstige Einwirkung Dritter in die Eigentumsrechte von LoVo ist untersagt. Sollten dennoch durch Dritte Einwirkungen in die Eigentumsrechte von LoVo oder Pfändungen vorgenommen werden, hat der Kunde unverzüglich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Dritten Kenntnis zu geben. Sämtliche, durch Intervention entstehende, gerichtliche oder außergewöhnliche Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
3. Solange LoVo Eigentumsrechte an dem Kaufgegenstand hat, ist LoVo oder ein Bevollmächtigter jederzeit berechtigt, sich von dem Vorhandensein und Zustand zu überzeugen. Zu diesem Zweck erklärt sich der Kunde bereit, freien Zugang zum Aufenthaltsraum der Ware zu gewähren.
4. Der Kunde haftet für fahrlässige, vorsätzliche unverschuldete oder verschuldete Schäden oder Untergang des Gegenstandes. Jegliche an der Vorbehaltsware entstandene Schäden oder deren Verlust, sind dem Eigentümer LoVo unverzüglich anzuzeigen.

#### § 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozeß sowie evtl. Klage auf Herausgabe der Vorbehaltsware, ist Elmshorn, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

#### § 14 Datenschutzbestimmungen

1. LoVo kann bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Zugang zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Kunden sowie zu personenbezogenen Daten über Mitarbeiter, Kunden oder Geschäftspartner des Kunden erhalten.
2. LoVo wird solche vertraulichen Informationen und Personendaten mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln, die Daten nur zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages unter Beachtung der LoVo vom Kunden hierfür erteilten Weisungen verwenden und Dritten in keiner Art und Form, weder ganz noch auszugsweise zugänglich machen.
3. LoVo wird beim Umgang mit Personendaten die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachten und insbesondere angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zur Verhinderung unbeabsichtigter Veränderung, Zerstörung oder Bekanntgabe der Daten treffen.
4. LoVo stellt sicher, dass personenbezogene Daten auf Datenträgern vor deren weiteren Verwendung gelöscht werden.
5. Der Kunde hat das Recht, sich bei LoVo über die zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen zu überzeugen.
6. LoVo wird ihren Mitarbeitern, Beauftragten oder Unterauftragnehmern die Pflichten in Bezug auf Vertraulichkeit und Datenschutz durch Vereinbarung oder Weisung überbinden und steht für deren Erfüllung ein.

7. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Daten und Unterlagen, die vom Kunden über LoVo aufbewahrt werden, vertraulich zu behandeln, insbesondere bei Preisvereinbarungen u.a. Verschwiegenheit zu bewahren und unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen.

#### § 15 Schlussbestimmungen

1. Diese Bedingungen gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehungen. Frühere Geschäftsbedingungen treten außer Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsgegenstand, auch dann, wenn LoVo diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Einbeziehungen der Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter durch schlüssiges Handeln sind ausgeschlossen, insbesondere werden durch die Annahme von Lieferungen oder Leistungen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Aufhebung oder Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Sofern Schriftform vereinbart ist, genügen elektronische oder Textform dieser nicht.
5. Mitarbeiter von LoVo sind zum Abschluss/Änderung oder Aufhebung vertraglicher Vereinbarungen nicht berechtigt. Eine von den im Auftragsformular und den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarung kann LoVo daher nur gegen sich gelten lassen, wenn diese durch die gesetzlichen Vertreter der LoVo schriftlich bestätigt wurde.
6. Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von LoVo für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Ellerhoop, 01. Mai 2006